

## Steuerliche Folgen bei der Übernahme der Rückdeckungsversicherung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers nach § 8 Absatz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Wird der Arbeitgeber insolvent, schützt der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) in der Regel die aus der Versorgungszusage bestehende Anwartschaft des Arbeitnehmers bzw. den Anspruch des Rentners. Anstelle der Sicherung durch den PSVaG kann der Arbeitnehmer in die zur Finanzierung der Versorgungszusage abgeschlossene Rückdeckungsversicherung nach § 8 Absatz 3 BetrAVG eintreten. Er wird dann anstelle der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. Versicherungsnehmer. Durch die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung ändern sich die steuerlichen Rahmenbedingungen.

### A. Eintritt in die Rückdeckungsversicherung

Der Eintritt in die Versicherungsnehmerstellung führt zu keinem Lohnzufluss beim Arbeitnehmer, vgl. § 3 Nr. 65 Buchst. d Einkommensteuergesetz (EStG). Zum Zeitpunkt des Eintritts wird daher keine Lohnsteuer erhoben.

### B. Besteuerung der Anwartschaft

Hinsichtlich der Anwartschaft auf Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung findet eine Zweiteilung statt: Es ist zwischen den Anwartschaftsteilen zu unterscheiden, die der Arbeitnehmer durch die bis zum Insolvenzeintritt geleisteten Beiträge erworben hat, und der Anwartschaft, die der Versorgungsberechtigte nach Übernahme der Rückdeckungsversicherung aus eigenen Beiträgen aufbaut.

### I. Besteuerung der Anwartschaft aus den bis zum Eintritt in die Rückdeckungsversicherung geleisteten Beiträgen

Die Anwartschaft aus den bis zum Eintritt in die Rückdeckungsversicherung geleisteten Beiträgen wird weiterhin nachgelagert besteuert, d.h. erst die späteren Versorgungsleistungen unterfallen der Besteuerung. Dies gilt sowohl für durch Entgeltumwandlung finanzierte als auch für arbeitgeberfinanzierte Teile der Versorgungsleistung. Es findet lediglich ein Wechsel der Einkunftsart statt. Die Versorgungsleistungen werden nicht mehr als

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG besteuert, sondern als sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 5 EStG.

An die Stelle des Versorgungsfreibetrags zzgl. Zuschlag nach § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG tritt der Altersentlastungsbetrag nach 24a EStG. Beide Freibeträge werden zwar bis 2040 auf Null abgeschmolzen, unterscheiden sich aber derzeit noch. In 2019 ergibt sich der Versorgungsfreibetrag zu 17,6% der Versorgungsbezüge, maximal 1.320 EUR, zuzüglich eines Zuschlags von 396 EUR, wogegen der Altersentlastungsbetrag zwar ebenfalls 17,6% der Versorgungsbezüge beträgt, aber auf 836 EUR begrenzt bleibt.

Für den Fall einer zugesagten Kapitalleistung entfällt weiterhin die Anwendbarkeit der Fünftelungsregelung aus § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

### II. Besteuerung der Anwartschaft aus eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers nach Eintritt in die Rückdeckungsversicherung als Versicherungsnehmer

Ist der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer in die Rückdeckungsversicherung eingetreten, hat er die Versicherung u.U. mit eigenen Beiträgen aus seinem Nettoeinkommen weiter bespart. Für den Teil der Anwartschaft, den der Arbeitnehmer aus eigenen Beiträgen aufgebaut hat, wurde mit § 3 Nr. 65 Satz 5 EStG eine Regelung geschaffen, die eine Doppelbesteuerung verhindert.

Für die Besteuerung wird zwischen Renten- und Kapitalzahlungen unterschieden.

#### 1. Rentenzahlungen

Bei Rentenzahlungen findet eine Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG statt. Bei Beginn der Rentenzahlung mit Vollendung des 67. Lebensjahres sind beispielsweise daher nur 17% der Rente zu versteuern.

## 2. Kapitaleleistungen

Im Rahmen von Kapitalzahlungen wird die Differenz aus Ablaufleistung und Beitragssumme nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG (in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung) besteuert.

Die Fünftelungsregelung nach § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG findet bei privaten Lebensversicherung ohnehin keine Anwendung.

### C. Abführung der Lohnsteuer

Üblicherweise ist der Arbeitgeber im Versorgungsfall verpflichtet, die auf die Versorgungsleistungen entfallende Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen (Lohnsteuerabzugsverfahren).

Tritt der Arbeitnehmer in die Rückdeckungsversicherung ein, wird die Ermittlung und Abführung der Lohnsteuer nicht mehr durch den Arbeitgeber durchgeführt. Das Versicherungsunternehmen meldet der Finanzverwaltung (ZfA) im Rahmen der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG lediglich die Höhe der Leistungen. Bei der Meldung an die ZfA unterscheidet das Versicherungsunternehmen danach, welche Teile der Leistung auf Beiträgen beruhen, die vor Eintritt des Arbeitnehmers in die Rückdeckungsversicherung geleistet wurden (Abschnitt B I) und welche auf eigene Beiträge des Arbeitnehmers zurückzuführen sind (Abschnitt B II). Die Versteuerung erfolgt basierend auf dieser Meldung sowie den Angaben des Arbeitnehmers in seiner Einkommensteuererklärung.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsgültigkeit. Es spiegelt lediglich die Auffassung der ÖBAV Servicegesellschaft mbH wieder. Für rechtssichere Auskünfte und Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater / Wirtschaftsprüfer.